

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Riesa über Parkgebühren vom 17. September 2021
(Parkgebührenverordnung)**

in der Fassung der 2. Änderung vom 10. November 2022

Lesefassung

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. F. d. Bek. v. 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geänd. durch Art 1 d. G. v. 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsgesetzes (SächsStrVRG) v. 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. September 2021 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Parkgebührenzonen
- § 3 Höhe der Parkgebühren
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Riesa werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Parkgebührenzonen

- (1) Die Zone 1 besteht aus den Parkflächen Elbeparkplatz, Am Käferberg und Parkplatz Dr.-Külz-Straße.
- (2) Die Zone 2 umfasst die Caravan-Stellfläche Elbeparkplatz.
- (3) Die Zone 3 umfasst die Parkflächen An der Gasanstalt, Pausitzer Straße, John-Schehr-Straße, Breite Straße, Puschkinplatz und Klötzerstraße.

§ 3 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Zone 1 von der ersten Minute eine Tagesgebühr in Höhe von 1,20 Euro von Montag bis Sonntag
 2. Zone 2 von der ersten Minute eine Tagesgebühr in Höhe von 6,00 Euro von Montag bis Sonntag
 3. Zone 3 für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 0,50 Euro Montag bis Freitag 08:00-19:00 Uhr und Samstag 08:00-13:00 Uhr bei einer Höchstparkdauer von 4 h
- (2) In der Zone 3 kann ein Ticket zum kostenfreien „Kurzzeitparken“ von 15 min am Parkscheinautomaten angefordert werden. Für Parkvorgänge, die länger als 15 min andauern, gilt ab der ersten Minute § 3 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.
- (3) An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.
- (4) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze sind der Elbeparkplatz, der Parkplatz Am Käferberg und der Parkplatz Dr.-Külz-Straße.

§ 4 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
<i>Parkgebühren- verordnung</i>		15.09.2021	17.09.2021	24.09.2021 Riesaer. Nr. 36/2021	01.10.2021
<i>1. Änderung</i>	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 § 3 Abs. 2	09.03.2022	30.03.2022	22.04.2022 Riesaer. Nr. 16/2022	01.05.2022
<i>2. Änderung</i>	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 § 3 Abs. 4 ergänzt	09.11.2022	10.11.2022	18.11.2022 Riesaer. Nr. 44	01.01.2023